

Satzung

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen

vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214/SGV NW 2023), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 09.06.1989 (GV NW 1989 S. 384/SGV NW 77), geändert durch Teil III d. EEG NW vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW S. 39) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 21.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen i.S. dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- 3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- 2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht von der unteren Wasserbehörde auf Antrag der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten übertragen wurde. Für Grundstücksentwässerungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben ist die gemeindliche Entsorgung ausgeschlossen, wenn die untere Wasserbehörde auf Antrag der Gemeinde gemäß § 54 Abs. 4 Satz 4 LWG die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des Schlammes auf den Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen hat.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 der Entwässerungssatzung vom 08.11.1988 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- 2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung kann die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des Klärschlammes auf den Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen werden. Hierzu muss dieser nachweisen, dass
 - a) die Schlammbehandlung in der Kleinkläranlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 - b) der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl I S. 912) aufgebracht wird.

Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:

- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Gemeinde
- eine Klärschlammuntersuchung nach § 3 Abs. 8 AbfKlärV über die nach Abs. 5 der Vorschrift zu untersuchenden Parameter
- eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsfläche

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

- 2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- 1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde. Der Entsorgungstermin wird dem Grundstückseigentümer spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- 3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- 4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- 5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- 6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- 7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Anmeldung

- 1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer der-

artigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- 2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Auskunft, Betreten des Grundstücks

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausschuss auszuweisen.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- 1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- 2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- 3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- 3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise.
- 5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- 6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensätze

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 44,00 DM je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben 30,00 DM je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- 2) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf ein Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 59,00 DM je Anfahrt zu zahlen.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- 1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- 2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.10.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 24.09.1992

Gemeinde Lienen
gez. Großmann
Bürgermeister

I. Satzung

vom 28.09.1993

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 09.06.1989 (GV NW 1989 S. 384/SGV NW 77), geändert durch Teil III d. EEG NW vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW S. 39) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 27.09.1993 folgende Änderung beschlossen:

§ 11

Gebührensätze

Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 50,00 DM je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- b) bei abflusslosen Gruben 34,00 DM je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

2) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf ein Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 67,20 DM je Anfahrt zu zahlen.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.10.1993 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 28.09.1993

Gemeinde Lienen
gez. Großmann
Bürgermeister

II. Satzung

vom 15.05.1996

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 132) und der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 13.05.1996 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde diese Grundstücke gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt hat.

§ 7

Anmeldung- und Auskunftspflicht

Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Abs. 2 der bisherigen Satzung wird Absatz 3

§ 8

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

§ 8 wird wie folgt gefasst:

1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, für die der Nachweis eines Fachingenieurs über den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb bei Inkrafttreten dieser Satzung vorliegt, erfolgt die Überwachung erstmals im Jahr 1998. Für Anlagen, die aufgrund einer wasserrechtlichen Genehmigung nach 1992 errichtet wurden bzw. zukünftig neu errichtet werden, wird die Überwachung erstmals 5 Jahre nach der Abnahme durch die Untere Wasserbehörde durchgeführt.

2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu den Infragekommenen Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11

Gebührensätze

§ 11 wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:

3) Die Gebühr für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage beträgt je Anlage 105,80 DM.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.06.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 15.05.1996

Gemeinde Lienen
gez. Murken
Bürgermeister

III. Satzung

vom 27.10.1997

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 20.10.1997 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 11 Gebührensätze

Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 57,00 DM je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- b) bei abflusslosen Gruben 37,80 DM je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

(2) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 74,70 DM je Anfahrt zu zahlen.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 27.10.1997

Gemeinde Lienen
gez. Murken
Bürgermeister

IV. Satzung

vom 21.09.1998

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 422), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) und § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 14.09.1998 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 11

Gebührensätze

Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 51,30 DM je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 35,50 DM je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- (2) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 71,20 DM je Anfahrt zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage beträgt je Anlage 87,00 DM.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 21.09.1998

Gemeinde Lienen
gez. Murken
Bürgermeister

II. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euroanpassungssatzung)

vom 31.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245/SGV NW 2023), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 29.10.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Lienen vom 30.05.2000, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 07.11.2000, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,30 €.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt 5,30 € je Quadratmeter (qm) Veranlagungsfläche.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992, zuletzt geändert durch die IV. Änderungssatzung vom 21.09.1998, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- a) bei Kleinkläranlagen 26,20 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 18,10 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

- (2) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 36,40 € je Anfahrt zu zahlen.

- (3) Die Gebühr für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage beträgt je Anlage 44,50 €.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lienen vom 09.12.1992, zuletzt geändert durch die IV. Änderungssatzung vom 05.04.2001, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhr.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem

| | |
|--|------------|
| a) 80 l Restabfallgefäß | 82,80 € |
| b) 120 l Restabfallgefäß | 123,60 € |
| c) 240 l Restabfallgefäß | 248,40 € |
| d) 1.100 l Restabfallcontainer | |
| bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) | 4.704,00 € |
| bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter) | 4.545,60 € |
| bei 14-täglicher Entleerung (Mietbehälter) | 2.430,00 € |
| bei 14-täglicher Entleerung (Eigentumsbehälter) | 2.272,80 € |
| e) 120 l/240 l Papiergefäß | 25,20 € |
| f) 1.100 l Papiercontainer | 120,00 € |
| g) 80 l Bioabfallgefäß | 79,20 € |
| h) 120 l Bioabfallgefäß | 120,00 € |
| i) 240 l Bioabfallgefäß | 240,00 € |

- (4) Für die Anlieferung von Gartenabfällen an den Sammelplätzen in Lienen und Kattenvenne beträgt die Gebühr, bezogen auf loses Material

| | |
|---|---------|
| a) Strauch-, Baum-, Rasen- und Staudenschnitt | |
| - 0,1 - 0,25 cbm | 3,00 € |
| - 0,25 - 0,5 cbm | 6,00 € |
| - bis 1 cbm | 12,00 € |
| b) Baumstubben/cbm | 28,00 € |

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.10.1990, zuletzt geändert durch die VI. Änderungssatzung vom 07.11.2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich bei Fahrbahnen, die vorwiegend
- | | | |
|--------------------------------------|---|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dienen | = | 1,00 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dienen | = | 0,75 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dienen | = | 0,50 € |

§ 8 Satz 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die II. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 31.10.2001
gez. Murken
Bürgermeister

V. Satzung

vom 10.12.2002

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439) und § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 09.12.2002 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 11 Gebührensätze

Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 28,50 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- b) bei abflusslosen Gruben 20,30 € je angefangene Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

(2) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 41,10 € je Anfahrt zu zahlen.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 10.12.2002

gez. Murken

Bürgermeister

VI. Satzung

vom 05.07.2005

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 16.11.2004 (GV NW S. 644), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 04.07.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 6

Durchführung der Entsorgung

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt je nach Anlagentyp wie folgt:

- Kleinkläranlagen mit Mehrkammerausfallgruben bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand
- alle übrigen Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich

Abweichend von diesen Regelungen kann in begründeten Einzelfällen die Häufigkeit der Entsorgung auf Antrag anderweitig festgelegt werden.

§ 11

Gebührensätze

Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 30,50 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 21,40 € je angefangene Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- (2) Für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, sind pauschal 43,30 € je Anfahrt zu zahlen.

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 05.07.2005
gez.
Murken
Bürgermeister

VII. Satzung

vom 20.06.2007

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 6 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 /GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV NW S. 498), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 259) und § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S. 401) hat der Rat in seiner Sitzung am 18.06.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

§ 11 Abs. 1 - 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 31,75 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 22,20 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- (2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, beträgt pauschal 46,80 € je Anfahrt.
- (3) Die Gebühr für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage beträgt je Anlage 25,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 20.06.2007

gez.

Murken

Bürgermeister

VIII. Satzung

vom 15.04.2011

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 6 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.04.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 11 Gebührensätze

Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 36,00 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 26,20 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- (2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, beträgt pauschal 49,50 € je Anfahrt.

§15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 15.04.2011
gez.
Dr. Hellwig
Bürgermeister

S-Entsorgung8.doc

IX. Satzung

vom 20.12.2012

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 6 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NW S. 185) und § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

§ 11 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 39,00 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
 - b) bei abflusslosen Gruben 29,50 € je angefangenen Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- (2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, beträgt pauschal 51,00 € je Anfahrt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 20.12.2012

gez.

Dr. Hellwig
Bürgermeister

HP-S-Entsorgung9.doc

Anlage 2**X. Satzung****zur Änderung der Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen in der
Gemeinde Lienen vom 24.09.1992“**

Aufgrund der §§ 7, bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9.4.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen :

**§ 1
Gebührensätze**

§ 11 Abs. 1 - 3 wird wie folgt geändert und um Abs. 4 wie folgt ergänzt:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 38,00 € je angefangener Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- b) bei abflusslosen Gruben 28,00 € je angefangener Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

(2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers zurückzuführen ist, beträgt pauschal 56,00 € je Anfahrt.

(3) Die Gebühr für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage beträgt je Anlage 28,00 €.

(4) Die Gebühr für Mehrfachanfahrten beträgt 21,00 € je Anfahrt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 17.12.2014

gez.
Dr. Hellwig
Bürgermeister

XI. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Lienen vom 24.09.1992

Aufgrund der §§ 7, bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9.4.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 6

Durchführung der Entsorgung

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert und um Abs. 8 und 9 wie folgt ergänzt:

(1) Die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt je nach Anlagentyp wie folgt:

- Kleinkläranlagen nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand
- Abflusslose Gruben bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich

Werden von den Wartungsfirmen in regelmäßigen Abständen die Wartungsberichte vorgelegt, kann die Häufigkeit der Entsorgung anderweitig festgelegt werden. Unabhängig von der festgestellten Menge ist eine Entsorgung aber spätestens nach 5 Jahren durchzuführen.

(8) Für regelmäßig erforderliche Entsorgungen (mind. 8 Entsorgungen pro Jahr) kann eine Pauschale pro Anfahrt erhoben werden.

(9) Soweit eine Entsorgung innerhalb von 3 Tagen erforderlich wird, die auf das Verschulden des Grundstückseigentümers, des Nutzungsberechtigten oder der Wartungsfirma zurückzuführen ist, kann hierfür ein Aufwandsersatz in Form einer Pauschale pro Anfahrt berechnet werden. Der Grundstückseigentümer ist hierüber vor der Entsorgung zu informieren.

§ 8

Auskunft, Betreten des Grundstückes

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden

Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11

Gebührensätze

§ 11 Abs. 1 - 3 wird wie folgt geändert und um Abs. 4 wie folgt ergänzt:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 45,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts
- b) bei abflusslosen Gruben 36,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

(2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt, die auf Verschulden des Grundstückseigentümers, des Nutzungsberechtigten oder der Wartungsfirma zurückzuführen ist, beträgt pauschal 61,00 € je Anfahrt.

(3) Die Gebühr für kurzfristig erforderliche Entsorgungen (innerhalb von drei Tagen), die auf das Verschulden des Grundstückseigentümers, des Nutzungsberechtigten oder der Wartungsfirma zurückzuführen ist, beträgt pauschal 76,00 € je Anfahrt.

(4) Die Gebühr für Mehrfachanfahrten beträgt 21,00 € je Anfahrt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 19.12.2019
gez.
Strietelmeier
Bürgermeister